

DIN EN 16214-1/A1



ICS 01.040.27; 01.040.75; 27.190; 75.160.40

Einsprüche bis 2018-12-12
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 16214-1:2012-11

Entwurf

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und
flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen –
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer –
Teil 1: Terminologie;
Deutsche und Englische Fassung EN 16214-1:2012/prA1:2018**

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications –
Principles, criteria, indicators and verifiers –

Part 1: Terminology;

German and English version EN 16214-1:2012/prA1:2018

Critères de durabilité de la production des biocarburants et bioliquides pour des applications
énergétiques –

Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –

Partie 1: Terminologie;

Version allemande et anglaise EN 16214-1:2012/prA1:2018

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2018-10-12 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 18 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012/prA1:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (die Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie

Critères de durabilité de la production des biocarburants et bioliquides pour des applications énergétiques — Principes, critères, indicateurs et vérificateurs — Partie 1 : Terminologie

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications — Principles, criteria, indicators and verifiers — Part 1: Terminology

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9d

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderung an der Einleitung.....	4
2 Änderung am Anwendungsbereich.....	4
3 Änderungen an Abschnitt 2	4
4 Hinzufügen des neuen normativen Anhangs A „Liste von Rohstoffen und Kraftstoffen, deren Beitrag zum Ziel nach der Richtlinie (EU) 2015/1513 mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt wird“	7
5 Änderung an Anhang B „Leitfaden zur Erkennung weiter zu verwendender Reststoffe“	8
6 Änderung an Anhang C „Übersetzung der Benennungen“	8
7 Änderung an den Literaturhinweisen.....	8
8 Änderung am Stichwortverzeichnis	8

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012/prA1:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

1 Änderung an der Einleitung

Als neuer dritter Absatz wird hinzugefügt:

Durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 [3], bezeichnet als ILUC-Richtlinie (en: indirect land use change, ILUC), werden sowohl die EER als auch die FQD-Richtlinie geändert.

2 Änderung am Anwendungsbereich

Der zweite Satz wird durch folgenden ersetzt:

In diesem Dokument werden insbesondere einige der relevanten Begriffe berücksichtigt, die in der Richtlinie 2009/28/EG [1] der Europäischen Kommission, bezeichnet als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER), und in der Richtlinie 2009/30/EG [2] der Europäischen Kommission, bezeichnet als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie), angewendet werden, die beide durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates, bezeichnet als ILUC-Richtlinie (en: indirect land use change, ILUC) [3], geändert werden, oder die in anderen Europäischen Vorschriften angewendet werden.

3 Änderungen an Abschnitt 2

Eine neue 2.4 wird hinzugefügt, alle folgenden Begriffe werden neu nummeriert und die Verweisungen im Text werden entsprechend geändert:

2.4
Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft
Reststoffe (2.75), die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei oder Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Liste von Rohstoffen und Kraftstoffen, deren Beitrag zum Ziel nach der Richtlinie (EU) 2015/1513 [3] mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt wird, kann im Anhang A gefunden werden.

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2015/1513]

Eine zweite Anmerkung wird zum Begriff 2.9 „Biokraftstoff“ hinzugefügt:

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Liste von Rohstoffen und Kraftstoffen, deren Beitrag zum Ziel nach der Richtlinie (EU) 2015/1513 [3] mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt wird, ist in Anhang A zu finden.

Eine neue 2.28 wird hinzugefügt, alle folgenden Begriffe werden neu nummeriert und die Verweisungen im Text werden entsprechend geändert:

2.28
kulturpflanzenbasierte Kraftstoffe
Biokraftstoffe und Biobrennstoffe, die aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen, Ölpflanzen und aus als Hauptkulturen vorrangig für die Energiegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten Pflanzen hergestellt werden

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2015/1513, Artikel 2]